

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kordel vom 28.10.2011

Der Ortsgemeinderat Kordel hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 FS ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.06.2009 außer Kraft.

Anlage

Kordel, den 28.10.2011

Medard Roth
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 350,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 1.600,00 € |
| 4. Überlassung einer Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte | 1.600,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.600,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte | 800,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 700,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr ¹ /25zigstel von 1. | |
| 3. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 1. erhoben. | |

III. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle | 80,00 € |
| 2. Zusätzlich, wenn die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird | 0,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Berechnet wird

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 200,00 € |
| 2. für die Bestattung eines Erwachsenensarges | 400,00 € |
| 3. soweit das Ausheben und Schließen von Gräbern durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen werden, sind von den Gebührenschuldnern die hierbei entstehenden Kosten als Auslagen zu ersetzen. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen

- Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 (6) FS sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
- Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. IV erhoben.

Kordel, den 28.10.2011

Medard Roth

Ortsbürgermeister